



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 8. Jahrgang

### 11.06.2014

### Nr. 37/1

#### Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistages des Landkreises Börde
2. Landkreis Börde: Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Oebisfelde (WSG Oebisfelde-VO)
3. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Sitzungsbekanntmachung der Verbandsversammlung am 18.06.2014
4. Impressum

Landkreis Börde  
Der Kreiswahlleiter

#### Kreistagswahl 2014 – Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistages des Landkreises Börde am 25.05.2014

Gemäß § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich hiermit das Ergebnis der Wahl des Kreistages des Landkreises Börde am 25.05.2014 bekannt. Das Ergebnis ermittelte und stellte der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 02.06.2014 fest.

#### Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt	150.116
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	140.140
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	9.976
Wähler insgesamt	64.515
darunter mit Wähler mit Wahrschein	8.895
Ungültige Stimmzettel	2.256
Gültige Stimmzettel	62.259
Gültige Stimmen	183.184

#### Zuteilungsverfahren

Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Stimmen	Sitze
CDU	71573	21
DIE LINKE	32167	10
SPD	40109	12
GRÜNE	7549	2
FDP	14242	4
Wahlvorschlagsverbindung 1 (FUWG LK Börde und BfB LK Börde)	13229	4
Alternative für Deutschland	933	0
Einzelbewerber Hobohm, Dietmar	1632	0
Piratenpartei Deutschland	1750	1

#### Wahlvorschlagsverbindung 1

Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Stimmen	Sitze
Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Börde	11822	4
Bürger für Bürger Landkreis Börde	1407	0

CDU - 21 Sitze	Dr. Isensee, Ernst	1.132
<b>Wahlbereich 1 - 4 Sitze</b>	Ebering, Dietrich	905
	Geisthardt, Ralf	2.610
	Heiligtag, Michael	1.913
	Schliephake, Volkmar	1.747
Schindler, Karsten	1.634	443
--- Ersatzpersonen ---		
Kraul, Hans-Werner	1.373	347
Schorlemmer, Peter	1.231	143
Jacobs, Gerhard	1.071	
Scharf, Hendrik	799	
Dörfel, Kerstin	366	

Wahlbereich 2 - 3 Sitze	Eichler, Norbert	3.895	
Webel, Michael	1.392		
	Schünemann, Marlis	1.308	
	--- Ersatzpersonen ---		
Schreiber, Reinhard	524		
Schumacher, Mario	496		
Zinke, Angela	408		
Schmidt, Matthias	378		
Rehfeld, Wolfgang	333		
Kästner, Christian	306		
Braunsberger, Jan	245		
Karagiannidis, Anestis	152		

Wahlbereich 3 - 4 Sitze	Stichnoth, Martin	4.376	
Schmette, Thomas	1.977		
	Engelbrecht, Elisabeth	1.803	
	Jahn, Hartmut	1.171	
--- Ersatzpersonen ---			
Ruffler, Dyrk	953		
Steffens, Mike	767		
Claus, Uwe	694		
Schmidt, Nico	570		
Werner, Dörte	403		
Hesse, Alfons	374		
Thielbeer, Ralf	257		

Wahlbereich 4 - 4 Sitze	Behrens, Manfred	5.369	
Bodenhausen, Albrecht von, Freiherr	1.199		
	Schwenke, Matthias	1.054	
	Zacke, Andy	1.036	
--- Ersatzpersonen ---			
Daenecke, Andreas	781		
Kaatz, Rosemarie	697		
Jassen, Ralf	554		
Korn, Ulrich	536		
Nase, Frank	437		
Hermann, Cindy	418		
Hieke, Wolfgang	349		

Wahlbereich 5 - 2 Sitze	Brakebusch, Gabriele	3.368
Dr. Vogel, Erich	2.059	
	--- Ersatzpersonen ---	
Buchwald, Dieter	1.530	
Eggert, Frank	1.001	
Wenzel, Ina	672	
Schulle, Cathleen	210	

Wahlbereich 6 - 2 Sitze	Schubert, Torsten	2.426
Hasselmann, Andrea	1.214	
	--- Ersatzpersonen ---	
Jülich, Urban	847	
Breier, Rüdiger	602	
Dölle, Markus	493	
Osterburg, Gabriele	391	
Maindork, Stephan	271	
Gerke, Reinhard	159	
Wenzlow, Danny	125	
Kersten, Kerstin	122	
Garben, Beatrix	90	

Wahlbereich 7 - 2 Sitze	Barthel, Kay	1.947
Wasserthal, Erich	1.297	
	--- Ersatzpersonen ---	

SPD - 12 Sitze	Wahlbereich 1 - 2 Sitze	Kuthe, Burkhard	1.215
Leuschner, Angela	1.181		
	--- Ersatzpersonen ---		
Groneberg, Sven	1.071		
Kloß, Nick	627		
Dettmer, Jochen	557		
Krems-Möbbeck, Martin	376		
Thieme, Gerd Werner	272		

Wahlbereich 2 - 1 Sitz	Dr. Pfeiffer, Klaus-Rüdiger	1.083
--- Ersatzpersonen ---		
Dr. Koch, Peter	866	
Blume, Manfred	743	
Hieber, Bernhard	527	
Heusmann, Jens	298	

Wahlbereich 3 - 1 Sitz	Wolff, Waltraud	2.094
--- Ersatzpersonen ---		
Laqua, Christina	993	
Maspfuhl, Heinz	883	
Weinreich, Thomas	290	
Brentrop, Kevin	260	
Wolff, David	176	
Plafmann, Inka Ulrike	153	
Hofrichter, Alexander	72	

Wahlbereich 4 - 2 Sitze	Weitz, Hans-Eike	1.469
Hüttemann, Frank	743	
	--- Ersatzpersonen ---	
Fox, Bärbel Rose-Marie	444	
Meseberg, Jörg Martin	432	
Wellmann, Andreas Robert Ewald	427	
Heitmüller, Jürgen	418	
Gensecke, Katrin	400	
Busch, Martin	288	
Braune, Hans-Jürgen	247	
Müller, Angelika	221	

Wahlbereich 5 - 2 Sitze	Müller, Werner	1.313
Küstermann, Hans-Joachim	1.227	
	--- Ersatzpersonen ---	
Kanngießer, Benjamin	1.094	
Brunner, Ernst-Richard	1.050	
Graßhoff, Klaus	904	
Dr. Beichler, Eckehart	752	
Liesecke, Rüdiger	403	
Lubinski, Dieter	300	

Wahlbereich 6 - 2 Sitze	Kanngießer, Burkhard	3.535
Zahn, Wolfgang	1.122	
	--- Ersatzpersonen ---	
Herbst, Dietmar	384	
Mormann, Werner	364	
Zielske, Vinny	325	
Peter, Petra	267	
Pankow, Olaf	259	
Schmidtgen, Andreas	220	
Beckmann, Liane	68	
Hermann, Karsten	67	
Schönefuhs, Olaf	59	

Wahlbereich 7 - 2 Sitze	Methner, Jörg	3.751
Schindler, Martin	1.340	
	--- Ersatzpersonen ---	
Dregger, Norbert Karl	660	
Gent, Matthias	617	
Jackowicz, Siegfried	468	
Wiese, Silke	445	
Barbe, René	289	

GRÜNE - 2 Sitze	Wahlbereich 1 - 0 Sitze	Lauenroth-Mago, Jörg	527
Hars, Markus	151		
	--- Ersatzpersonen ---		

Wahlbereich 2 - 0 Sitze	--- Ersatzpersonen ---	Zeymer, Bodo	422
Wicke-Scheil, Verena	239		
	--- Ersatzpersonen ---		
Wilde, Antje	198		
Ehrlich, Frank	134		
Mühlisch, Gisela	79		

Wahlbereich 3 - 1 Sitz	Senkel, Frank	694
--- Ersatzpersonen ---		
Förster, Gerhard	383	
Schlenker, Thomas	277	
Hübsch, Dieter	238	
Remme, Andrea	167	

Wahlbereich 4 - 1 Sitz	Tschiche, Hans-Jochen	765
--- Ersatzpersonen ---		
Harpke, Helmut	572	

Wahlbereich 5 - 0 Sitze	--- Ersatzpersonen ---	Falke, Reinhard	753
Garben, Britta-Heide	356		
	--- Ersatzpersonen ---		

Wahlbereich 6 - 0 Sitze	--- Ersatzpersonen ---	Drohberg, Liselotte	363
Peter, Veit	194		
	--- Ersatzpersonen ---		
Schmidt, Angelika Rosmarie	491		
Herrmann, Henry	285		
Juhl, Ronald	182		
Schleuvoigt, Beate	127		
Ziegler, Ingrid	83		
Radziwill, Dieter	79		

FDP - 4 Sitze	Wahlbereich 1 - 0 Sitze	--- Ersatzpersonen ---	Bertram, Claudia	303
---------------	-------------------------	------------------------	------------------	-----

Gödicke, Heidele	216
Dr. Sobczyk, Martin	132
Lauenroth, Ulrich	113
Dr. Schrader, Jürgen	113
Kleinecke, Burkhard	86
Müller, Herbert	73
Steinmeyer, Uwe	54
Sobczyk, Christine	38
Baklarz, Marco	36

Wahlbereich 2 - 0 Sitze	--- Ersatzpersonen ---	Neuzerling, Ralf W.	428
Mewes, Jörn	218		
	--- Ersatzpersonen ---		
Krause, Robert	207		
Lüter, Andy	187		
Hieber, Bernhard	183		
Endres, Doreen	182		
Kühn, Karl-Heinz	42		
Linke, Alfred	41		

Wahlbereich 3 - 1 Sitz	Gerling-Koehler, Gisela	674
--- Ersatzpersonen ---		
Ganzer, Ralf	616	
Dr. Krogel-Riemann, Mark-André	189	
Pfaff, Ronny	171	
Pfäz, Ellen	144	
Thiede, Gerhard	135	
Möhring, Helmut	111	
Dr. Biastoch, Jörg	85	
Kramer, Jutta	33	
Kramer, Uwe	19	

Wahlbereich 4 - 1 Sitz	Keindorff, Franz-Ulrich	2.165
--- Ersatzpersonen ---		
Dr. Schultze, Thomas	560	
Niebuhr, Bernhard	338	
Säuberlich, Patrick	124	
Lentge, Anne-Kathrin	123	
Liermann, Hannes	109	
Behrens, Kenneth	103	
Marx, Andreas	87	
Benesch, Torsten	79	
Mandel, Christian Georg	77	

Wahlbereich 5 - 1 Sitz	Bassünner, Bernd	470
--- Ersatzpersonen ---		
Döpelheuer, Eike	460	
Stroka, Eva Ingeborg	370	
Dreyer, Rainer	271	
Hinze, Volker	139	

Wahlbereich 6 - 0 Sitze	--- Ersatzpersonen ---	Gaul, Gerald	357
Dr. Schrader, Uwe	252		
	--- Ersatzpersonen ---		
Ulrich, Thomas	79		
Hohmann, Julia	62		
Schüssler, Wolfgang	58		
Hellmann, Jürgen	46		

Wahlbereich 7 - 1 Sitz	Ackermann, Jens	1.281
--- Ersatzpersonen ---		
Freese, Knut	851	
Gehre, René	442	
Spengler, Axel	410	
Bonin, Armgard von	64	
Lehn, Heinrich	36	

Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Börde - 4 Sitze	Wahlbereich 1 - 2 Sitze	Dr. Schwarz, Dieter	1.152
Alvermann, Frank	961		
	--- Ersatzpersonen ---		
Jacksch, Bogumila	804		
Nitzschke, Hubertus	578		
Fahrenfeld, Sven	557		
Lange, Thomas	469		
Kuhnert, Jürgen	416		
Conrad, Eckehard	172		
Könnecke, Heinrich	166		
Schilling, Bodo von, Baron	136		

Wahlbereich 2 - 1 Sitz	Blenkle, Regina	902
--- Ersatzpersonen ---		
Feustel, Thomas	278	
Dr. Reiser, Michael	242	
Reinke, Anja	174	
Ludewig, Heiko	131	
Köpke, Andreas	111	
Pfeiffer, Karolina	107	
Ranzinger, Gunter	95	
Grelle, Enrico	91	
Herrmann, Thomas	74	
Litsch, Dagobert	56	

Wahlbereich 3 - 1 Sitz	Dr. Emmer, Thomas	578
--- Ersatzpersonen ---		
Mewes, Klaus	481	
Dr. Hörmig, Knut	231	
Grunert, Jens	140	
Tuchen, Frank	111	
Köpke, Manfred	97	
Wachtel, Johanna	76	
Lubitz, Heinz-Dieter	45	

Wahlbereich 4 - 0 Sitze	--- Ersatzpersonen ---	Schmidt, Angelika Rosmarie	491
Herrmann, Henry	285		
	--- Ersatzpersonen ---		
Juhl, Ronald	182		
Schleuvoigt, Beate	127		
Ziegler, Ingrid	83		
Radziwill, Dieter	79		

Wahlbereich 6 - 0 Sitze	--- Ersatzpersonen ---	Lortz, Lothar	1.144
-------------------------	------------------------	---------------	-------

Alternative für Deutschland - 0 Sitze	--- Ersatzpersonen ---	Wahlbereich 2 - 0 Sitze	Hobohm, Dietmar	1.632
--- Ersatzpersonen ---				
Damm, Jürgen	684			
Karl, Alfred	249			

Piratenpartei Deutschland - 1 Sitz	Wahlbereich 1 - 1 Sitz	Bogner, Andrea	304
--- Ersatzpersonen ---			
Blanck, Marc	251		
May, Thomas	198		
Bogner, Alina	85		
Bogner, Peter	35		
Theel, Sylvia	34		

Wahlbereich 4 - 0 Sitze	--- Ersatzpersonen ---	Barthel, Jens	533
Pfeiffer, Thomas	310		
	--- Ersatzpersonen ---		

gez. Walker  
Kreiswahlleiter

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Oebisfelde (WSG Oebisfelde-VO)

Auf Grund der §§ 51 und 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116) verordnet der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Oebisfelde in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist das Wasserversorgungsunternehmen Oebisfelder Wasser und Abwasser GmbH, Lange Str. 12, 39646 Oebisfelde.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche
- a) Zone I: Fassungsbereich,
  - b) Zone III A: Weitere Schutzzone A
  - c) Zone III B: Weitere Schutzzone B
- (3) Die Schutzbereiche liegen in folgenden Gemarkungen und Fluren. Die in den Schutzzonen gelegenen Flurstücke ergeben sich aus dem Liegenschaftsverzeichnis, das Bestandteil der Verordnung ist. Das Liegenschaftsverzeichnis sowie die Flurstücksliste (Anlage 1) kann bei den in Absatz 5 aufgeführten Behörden eingesehen werden.

Schutzbereiche	Gemarkung	Flur
Zone I	Oebisfelde	2
Zone IIIA	Gehrendorf	1, 6, 3



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 8. Jahrgang

### 11.06.2014

## Nr. 37/2

#### Zone III B

Beginn: siehe Punkt A der vorstehenden Grenzbeschreibung  
 Hinweis: Beschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn.

nach Osten Auf Südsseite des Feldweges („Weiße Wasser“) parallel zur Bahnlinie bis ein Waldweg nach Süden abzweigt

nach Süden Westseite des Feldweges bis Feldweg

nach Westen Nordseite des Feldweges am südlichen Waldrand, bis ein Feldweg nach Süden entlang der östlichen Waldgrenze abzweigt

nach Süden Westseite des Feldweges entlang der östlichen Waldgrenze, bis ein Feldweg nach Osten abzweigt

nach Osten Südseite des Feldweges entlang der nördlichen Waldgrenze bis zur Nordost-Ecke des Waldstücks

nach Osten geradlinig, bis zur Nordwest-Ecke des nächsten Waldstücks

nach Osten Südseite des Feldweges entlang der Waldgrenze bis zur Nordost-Ecke des Waldstücks

nach Süden Westseite des nach Süden verlaufenden Feldweges am Wald entlang

nach Osten Südseite des Feldweges bis zur Nordost-Ecke des Kiesabbau-Geländes geradlinig entlang des Weges zwischen Kiesabbau und ehemaligem Deponiegeländes bis zur Landstraße L24 (Oebisfelder Straße)

nach Süden Südseite der Landstraße L24 bis zum Gewerbegebiet

nach Süden Westseite der Straße „Am Iserfeld“ bis zur „Gehrendorfer Straße“

nach Westen Nordseite der „Gehrendorfer Straße“, bis Feldweg nach Süden abzweigt

nach Süden Westseite des Feldweges bis zum Ende (quer verlaufender Feldweg)

nach Westen Nordseite des Feldweges bis zur nach Süden verlaufenden Baumreihe (Gemarkungsgrenze)

nach Süden Westseite des nach Süden entlang der Baumreihe verlaufenden Feldweges bis zur Kreisstraße K1126

nach Westen Nordseite der Kreisstraße (K1126) bis Osterfeldstraße in Gehrendorf das landwirtschaftliche Grundstück („Hinter den Friedgärten“) ausklammern

nach Westen Nordseite Osterfeldstraße wenige Meter bis zum Weg, der gegenüber der „Straße an der Aller“ nach Norden abzweigt

nach Norden Ostseite Weg bis zur „Bösdorfer Straße“

nach Süden wenige Meter auf Westseite des Weges „Bösdorfer Straße“ bis zur Bebauungsgrenze

nach Westen Entlang der Bebauungsgrenze

nach Norden Entlang der Bebauungsgrenze bis zur Nord-Ecke des mit einer Fahrloanlage bebauten Grundstückes

nach Süd-Westen Nordgrenze des Fahrlo-Grundstückes bis zur „Straße an der Aller“ (K1126)

nach Nord-Westen Auf der Nord-Ost-Seite der K1126 ortsauswärts

nach Norden nach etwa 200 m mündet ein von Norden kommender Weg in die Kreisstraße 1126; hier zweigt die Grenze der Schutzzone III B nach Norden ab (Punkt B der Grenzbeschreibung III A)

nach Norden Westseite des Weges etwa 600 m bis zum zweiten nach Osten abzweigenden Feldweg

nach Osten Dem Feldweg folgen, an der nördlichen Waldgrenze entlang bis zum nächsten Weg nach Gehrendorf (Nord-Ost-Ecke des Waldstückes).

nach Norden Westseite des Weges folgend bis nach ca. 750 m der Weg nach Westen schwenkt. An dieser Stelle beginnt gegenüberliegend ein Waldweg in Richtung Osten.

nach Osten Den Waldweg folgend (nach etwa 100 m hört der Wald nördlich des Weges auf) entlang der nördlichen Waldgrenze bis zur Nord-Ost-Ecke des südlich des Weges gelegenen Waldstückes.

nach Norden Gradlinig bis zur Süd-West-Ecke des Grundstückes Waldfrieden 1

nach Nord-Westen Westseite des Grundstückes Waldfrieden 1 (entlang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsgrenze) gradlinig weiter bis zur Landstraße L24

nach Nord-Westen Queren der L24, dem gegenüber beginnenden Waldweg auf der West- bzw. Nord-Westseite folgend bis zur Weggabelung

nach Nord-Osten Östlichen Waldweg auf der Süd- bzw. Süd-Ostseite des Weges folgend (nordwestliche bzw. nördliche Begrenzung der Deponie) bis die südlich des Weges liegende Baumreihe endet

nach Norden Entlang der Flurstücksgrenze (Ostseite des dicht bewachsenen Waldstückes) bis zum Feldweg „Weiße Wasser“ (Punkt A der Grenzbeschreibung III A)

(4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Oebisfelde sowie der Zonen sind

- im Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000,
- im Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 und
- in den Lageplänen 1.20.01 – 1.20.04 im Maßstab 1:5.000 eingetragen.

Der Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 befindet sich in der Anlage. Die Katasterpläne sind Bestandteil der Verordnung und können bei den in Absatz 5 aufgeführten Behörden eingesehen werden.

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

a) Zone I: rote Umrandung,  
 b) Zone III A: gelbe Umrandung,  
 c) Zone III B: braune Umrandung.

(5) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die genannten Karten liegen in den folgenden Landkreisen/Einheits- bzw. Verbandsgemeinden/Gemeinden vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Börde Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen  
 Lange Str. 12  
 39646 Oebisfelde-Weferlingen

Fachbereich Natur und Umwelt  
 Farsleber Str. 19  
 39326 Wolmirstedt Ortsteil Oebisfelde

#### § 2 Schutzbestimmungen in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung bzw. als Wald- bzw. Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung sowie jegliche Düngung sind verboten.

#### § 3 Schutzbestimmungen in den Zonen III A und III B

(1) In den Zonen III A und III B gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß der Anlage 3 zu dieser Verordnung.

(2) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Der örtliche Wasserversorger ist zu beteiligen. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt.

(3) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 und 2 festgesetzten Verbote und Beschränkungen, sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 2 erteilten Genehmigung und der gemäß § 5 erteilten Befreiungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

#### § 4 Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat

1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
2. die Zonen III A und III B durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.

(2) Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben -soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind -zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,

7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

(3) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen, sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der Düngeverordnung) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vorzunehmen. Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Regelungen gelten analog für forstwirtschaftliche Flächen.

#### § 5 Befreiung und Ausnahme von Schutzbestimmungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Verordnung befreien, soweit

1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung, sowie dem Gewässerschutz vereinbar sind.

(2) Die widerrufliche Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(3) Der örtliche Wasserversorger ist zu beteiligen.

#### § 6 Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

(1) Für beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Anlagen und durchgeführte Handlungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung die erforderlichen Genehmigungen nach § 3 oder Befreiungen nach § 5 bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Der Betreiber der Wasserfassung und der gewässerkundliche Landesdienst sind im Verfahren zu beteiligen.

(2) Wird nicht in dem unter Absatz 1 geforderten Zeitraum ein Antrag auf Genehmigung bzw. Befreiung gestellt, haben die Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind, zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.

(3) Der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Betreiber der Wasserfassung und dem gewässerkundlichen Landesdienst zur Kenntnis zu geben.

(4) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 WHG i.V.m. § 114 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 missachtet oder Pflichten gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

(2) Für die Androhung der Ordnungswidrigkeit ist die untere Wasserbehörde zuständig.

#### § 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 9 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

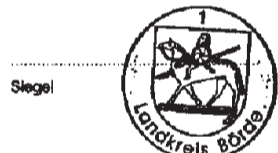
#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

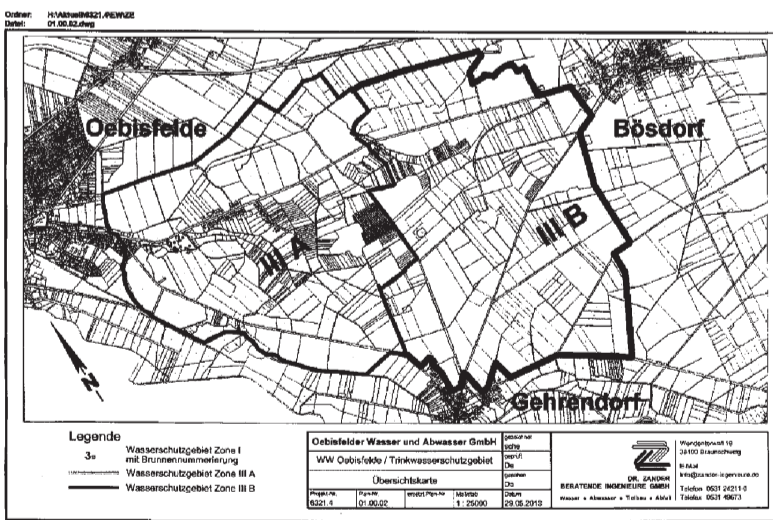
(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Kreises Klötze vom 26.06.1973 (Reg.-Nr. 291/73), angepasst durch den Ratsbeschluss Nr. 40-10(VII) 81 des Kreistages Klötze vom 04.03.1981 über die Wassergewinnungsanlage Oebisfelde außer Kraft.

Haldensleben 26.05.14  
 Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 2



Anlage 3

	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone III A	Zone III B
<b>I. Sachgebiete Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager</b>			
1.1	Bodenabbau und Erdaufschlüsse mit Grundwasserfreilegung (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand und Kiesgruben, Steinbrüche)	verboten	verboten
1.2	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, ohne Grundwasserfreilegung (Beispiel wie 1.1)	verboten	beschränkt
1.3	Erdöl- und Endgasgewinnung	verboten	verboten
1.4	Gewinnung von Erdwärme	verboten, beschränkt für Erdwärmekollektoren	beschränkt, ausgenommen Anlagen mit Sekundärkreislauf
1.5	Untertagebergbau	verboten	verboten
1.6	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	verboten	beschränkt
1.7	Durchführen von Bohrungen, außer für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung	verboten	verboten
1.8	Sprengungen	verboten	beschränkt; nur verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird

2.	Sachgebiete Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe		
2.1	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) und Wärmekraftwerken, soweit nicht Gasbetrieben	verboten	verboten
2.2	Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten
2.3	Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und Umschlagen von Abfällen	verboten	verboten
2.4	Ablagern von Rückständen und Reststoffen, insbesondere aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastsanierung und Bodenbehandlung mit Ausnahme für die Reinigung kontaminierter Böden aus Wasserschutzgebieten, außerdem von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer führen können	verboten	verboten
2.5	Ablagern von Baggergut aus Gewässern mit Ausnahme nicht belasteten Baggergutes aus Entwässerungsgräben	beschränkt	-
2.6	Bau und Betrieb von Bodenbehandlungsanlagen für die Reinigung kontaminierter Böden aus dem Wasserschutzgebiet	verboten	verboten
2.7	Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Autowracks und Altreifen	verboten	verboten
2.8	Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen	verboten	verboten
2.9	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperanteilen	verboten	verboten
2.10	Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten	verboten
2.11	Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten	beschränkt	beschränkt
2.12	Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 60 Abs. 1 BauO LSA, außer Vorhaben gemäß Nr. 5 Buchst. b und e	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 60 Abs. 1 BauO LSA, außer Vorhaben gemäß Nr. 5 Buchst. b und e
2.13	Ausweisung neuer Industriegebiete	verboten	verboten
<b>3. Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf (JGS-Anlagen, s. Nr. 5, Sachgebiet Landwirtschaft)</b>			
3.1	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hier oberirdische UmwS-Anlagen mit Gefährdungsstufe D und unterirdische UmwS-Anlagen mit Gefährdungsstufen C und D	verboten	verboten
3.2	Errichten, Erweitern und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B nach § 6 VAW LSA und Errichten, Erweitern und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe A, B und C nach § 6 VAW LSA, mit Ausnahme von standortgebundenen oberirdischen Anlagen, die direkt der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen		beschränkt; unbeschadet der Beschränkung dürfen nur Anlagen errichtet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.
3.3	Bau und Betrieb von Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	verboten	beschränkt
3.4	Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe sowie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralischer Düngemittel sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen	verboten	-
<b>4. Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen</b>			
4.1	Abwassereinleitung in den Untergrund (Abwasserversickerung und -verrieselung)	verboten	verboten
4.2	Einleiten von nicht schädlichen verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund		beschränkt; zulässig sind das Versickern des ungesammelten Niederschlagswassers von Hof- und Dachflächen, das Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers und das Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers großflächig über die belebte Bodenzone
4.3	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	verboten; ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen das über die Anforderungen nach dem Stand der Technik hinausgehend behandelt wurde und wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 8. Jahrgang

### 11.06.2014


### Nr. 37/3

4.4	Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten
4.5	Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen in den Untergrund	verboten	verboten
4.6	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen gesammelt abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	verboten	beschränkt
4.7	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	beschränkt	beschränkt
4.8	Bau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben und Trockenaborten	beschränkt	beschränkt
4.9	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	beschränkt	beschränkt
<b>5. Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau</b>			
5.1	Bau und Betrieb ortfester Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und ortfester Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten; ausgenommen sind Anlagen mit Leckerkennungseinrichtung oder oberirdische Anlagen mit doppelwandigem Behälter	
5.2	Bau und Betrieb von Erdbecken, auch mit Folienabdichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	verboten	verboten
5.3	Bau und Betrieb von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten	verboten
5.4	Außenlagerung von Festmist und Geflügelkot	verboten, ausgenommen wenn die Bedingungen des KTBL-Positionspapieres „Festmistauslagerung“ in der derzeit gültigen Fassung eingehalten werden, dann Lagerung für 14 Tage möglich	beschränkt, wenn die Bedingungen des KTBL-Positionspapieres „Festmistauslagerung“ in der derzeit gültigen Fassung eingehalten werden und sofern eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist
5.5	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten, Geflügelkot und Hähnchenmist	verboten, ausgenommen es wird eine jährliche einzelschlagbezogene Aufzeichnung über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt und ausgewertet. Die Bewertung der Bilanzsalden hat schlagbezogen analog der Vorgaben der DUV zu erfolgen	
5.6	Aufbringen von Festmist	beschränkt; Verbot in der Zeit von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.1, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine Zwischenfrucht oder überwinternde Hauptfrucht angebaut wird.	beschränkt; Verbot in der Zeit von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.1, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine Zwischenfrucht oder überwinternde Hauptfrucht angebaut wird.
5.7	Lagern und Ausbringen von Sekundärrohstoffdüngern (Klär- und Fäkalschlamm sowie Kompost und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen sowie vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen gemäß § 1 Nr. 2a DMG), ausgenommen von Komposten im Bereich von Hausgärten	verboten	beschränkt; Genehmigung durch die obere Wasserbehörde erforderlich und fachliche Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde
5.8	Ausbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden	verboten, mit Ausnahme der für diesen Fall formulierten Abweichung gemäß Düngeverordnung	

5.9	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	beschränkt; zulässig sind Anlagen gemäß Nr. 3.2
5.10	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten	verboten
5.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	verboten, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage	
5.12	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten
5.13	Waldrodung einschließlich erosionsbegünstigende Handlungen und Schwarzbrache	verboten	beschränkt
5.14	Grünlandumbruch	beschränkt	beschränkt
5.15	Feldanbau von Gemüse und Sonderkulturen	-	-
5.16	Landwirtschaftliche Beregnung	beschränkt; zulässig, wenn die Bodenfeuchte 70 v. H. der nutzbaren Feldkapazität nicht überschreitet	beschränkt; zulässig, wenn die Bodenfeuchte 70 v. H. der nutzbaren Feldkapazität nicht überschreitet
5.17	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht und -mastanlagen in Teichen und Zuchtgehegehaltungen mit Fütterung	verboten	verboten
5.18	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügelhaltung	verboten	beschränkt
5.19	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen	verboten; ausgenommen Kleintierhaltung für Eigenversorgung	
5.20	Bau und Betrieb von Viehfütterungs-, Tränke- und Melkständen	-	-
5.21	Bau und Betrieb von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	beschränkt	beschränkt
5.22	Beweidung, ausgenommen Wandertierhaltung bei günstigen Deckschichten	beschränkt, ausgenommen eine Besatzstärke bis 2 GVE/ha (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)	
5.23	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	beschränkt	beschränkt
<b>6. Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration</b>			
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten	verboten
6.2	Ausbau von Gewässern (ausgenommen davon sind Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie Steinbrüche, s. Nr. 1.1)	beschränkt	-
6.3	Verletzung der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen an Vorflutern im Bereich von Uferfiltratfassungen	verboten	-
6.4	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten; ausgenommen das Grundwasser wird nicht beeinträchtigt	
<b>7. Sachgebiete Verkehrswesen</b>			
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten	verboten
7.2	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	verboten
7.3	Neu- und Ausbau von Verkehrswegen, wie Autobahnen, Straßen für Motorfahrzeuge zugelassenen Wege, Parkplätze und Autohöfe mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	beschränkt	beschränkt

7.4	Bau und Betrieb von Bahnlagen und Gleisanlagen	beschränkt	beschränkt
7.5	Bau und Betrieb von Güterumschlag- und Rangierbahnhöfen	verboten	verboten
7.6	Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund	beschränkt; zulässig gemäß Nr. 4.2	beschränkt; zulässig gemäß Nr. 4.2
<b>8. Sonstige Sachgebiete</b>			
8.1	Motorsport	verboten	verboten
8.2	Tontaubenschießen	verboten	verboten
8.3	Golfplatzanlagen	verboten	verboten
8.4	Bau von militärischen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind, und Übungsplätzen	beschränkt	beschränkt
8.5	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	beschränkt	
8.6	Zelt- und Campingplätze, Badeanstalten	verboten; ausgenommen das Abwasser wird in eine Entwässerungsanlage nach Nr. 4.9 eingeleitet	
8.7	Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen	-	-
8.8	Grundwasserabsenkung, außer für Trinkwassergewinnung	beschränkt	beschränkt
8.9	Nutzen von Grundwasser für Wärmepumpen	beschränkt	beschränkt
8.10	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	-	-
8.11	Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Komposte und Klärschlämme, im Landschaftsbau	verboten	beschränkt
8.12	Schiffs- und Bootsverkehr mit Ausnahme von Dienst- und Kontrollbooten	-	-

Abwasserverband Haldensleben  
„Untere Ohre“  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“**

**VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENLEBEN „UNTERE OHRE“**

DIE NÄCHSTE SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENLEBEN „UNTERE OHRE“ FINDET AM **18. JUNI 2014**, UM **17.30 UHR**, IN HALDENLEBEN, BURGWALL 6, SITZUNGSRAUM STATT UND WIRD HIERMIT ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.

**Tagesordnung:**

**A. ÖFFENTLICHER TEIL**

- Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26. März 2014 - öffentlicher Teil -
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung vom 26. März 2014 (§ 50 GO-LSA)
- Bericht des Verbandsgeschäftsführers
- Anfragen und Mitteilungen

**B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL**

- Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26. März 2014 - nichtöffentlicher Teil -
- Anfragen und Mitteilungen

Achim Grossmann  
Verbandsgeschäftsführer

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de